



3. Verarbeitung, § 950

- **Problem: Verarbeitungsklauseln**
 - Wirksamkeit von Klauseln, die den Stofflieferanten als „Hersteller“ festlegen, um einen Eigentumsübergang zu verhindern
 - **BGH:** Person des Herstellers ist frei vereinbar
 - **Teile der Lit.:** § 950 ist ohnehin dispositiv
 - **A.A.:** § 950 ist zwingendes Recht, Klauseln können jedoch in ein antezipiertes Besitzkonstitut umgedeutet werden

Vgl. Gursky, 20 Probleme aus dem BGB Sachenrecht, 6. Aufl. 2004, 11. Problem



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- **Bei Rechtsverlust kraft Gesetzes durch Verbindung, Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung**
 - **§ 951 I:** Ausgleichsanspruch in Geld
 - Sog. „Rechtsfortwirkungsanspruch“
 - Nicht erforderlich, wenn an die Stelle des Eigentums ein Miteigentumsanteil tritt (§§ 947 I, 948)



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- **Der Rechtsfortwirkungsanspruch**
 - Bereicherungsrechtlicher Anspruch (§ 812)
 - Rechtsgrundverweisung (keine Rechtsfolgenverweisung)
 - Voraussetzungen des § 812 müssen vorliegen
 - Erwerb ohne rechtlichen Grund erforderlich
 - **H.L.:** Nichtleistungskondiktion
 - **BGH:** Auch Leistungskondiktion



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- Gerichtet auf **objektiven Wertersatz**, § 818 II
 - Keine Wiederherstellung (§ 951 I 2)
 - Möglicherweise kann aber daneben ein Wegnahmerecht nach §§ 951 II I, 997 bestehen
- Berufung auf § 818 III möglich, wenn keine Bösgläubigkeit auf Seiten des zum Ersatz Verpflichteten vorliegt (§ 819)



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- **Konkurrenzen**
 - Vertragliche Ansprüche und Leistungskondition gehen Ansprüchen aus § 951 vor
 - Bei Eigentumsverlust besteht also ein Anspruch aus dem zugrunde liegenden Vertrag (Kauf, Werk) oder – bei Nichtigkeit – aus § 812 I 1, 1. Alt
 - Vertragliche Beziehungen zwischen **dem Dritten** und dem Eigentumserwerber (nach §§ 946 ff.) schließen § 951 nicht aus, wenn die Sache abhanden gekommen war (BGHZ 55, 176)
 - Bei rechtsgeschäftlichem Erwerb hätte der Dritte wegen § 935 einen Anspruch aus § 985 gehabt



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen bleiben unberührt (§ 951 II 1)
 - Deliktische Ansprüche können auch auf Wiederherstellung des früheren Zustands gerichtet sein (Naturalrestitution, § 249 S. 1)
 - Der Unrechtsgehalt des Delikts verdrängt § 951 I 2.
 - Bestehen deliktische Ansprüche im Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer, sind §§ 989 ff. anzuwenden.



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- Verwendungsersatzansprüche bleiben erhalten (§ 951 II 1)
 - z.B. nach § 994, wenn ein EBV vorliegt

Beispiel: Ein nichtberechtigter Besitzer hat auf einem fremden Grundstück ein Haus errichtet. Der Grundstückseigentümer wird Eigentümer des Hauses. Dem Erbauer des Hauses stehen keine Ansprüche nach §§ 951 I, 812 zu, sondern ausschließlich nach §§ 994 ff.

Problem der aufgedrängten Bereicherung. S. im 6. Teil unter 4.



4. Schuldrechtlicher Ausgleich

- Recht auf Wegnahme einer Einrichtung
 - Anspruch nach § 997 bleibt bei EBV bestehen
- eigenes Wegnahmerecht nach § 951 II S. 2 auch ohne EBV
 - Dem BGH zufolge muss allerdings im Zeitpunkt der Geltendmachung ein EBV vorliegen
- Ergebnis ist die Wiederherstellung des früheren Zustands
 - Dennoch ist § 951 I 2 nicht sinnlos: Die Kostentragung für die Wegnahme (§§ 997, 951 II S. 2) ist zu Lasten des früheren Eigentümers geregelt, § 258.
 - Wegnahme führt zum Erlöschen des Vergütungsanspruchs



5. Schuldurkunden

- **Eigentumserwerb an Schuldurkunden**
 - Schuldurkunde / Schuldschein ist jede vom Schuldner über seine Verpflichtungen ausgestellte Urkunde, sie kann
 - konstitutiv für das Entstehen der Forderung (§§ 518, 766, 780, 781) sein
 - oder Beweiszwecken dienen (zB Schuldschein über Darlehen oder Legitimation des Inhabers beim Sparbuch, § 808)
 - Bei Abtretung der Forderung (§ 398) geht kraft Gesetzes Eigentum an der Urkunde ebenfalls über
 - **Merksatz: Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier**



5. Schuldurkunden

- Nach § 952 II wird die Regelung auch auf Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe erstreckt
- Analoge Anwendung auf den Kfz-Brief
 - Keine Schuldurkunde, aber dem Legitimationspapier vergleichbar
 - Konsequenz: Der Erwerb eines Kfz führt kraft Gesetzes zum Eigentumserwerb am Kfz-Brief.
- Abgrenzung gegenüber Inhaber- und Orderpapieren (zB Wechsel, Scheck). Hier folgt das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier



6. Fruchterwerb, §§ 953-957

- **Eigentumserwerb an Erzeugnissen und Bestandteilen einer Sache nach der Trennung**
 - Erzeugnisse: Organische Produkte eines Tieres, einer Pflanze sowie des Erdbodens (§ 99)
 - Bestandteil: „Ausbeute“ einer Sache iSv § 99
 - Alle wesentlichen Bestandteile, an denen besondere Rechte vor der Trennung nicht möglich sind
 - Grundprinzip (§ 953): **Das Eigentum an der ganzen Sache setzt sich an den abgetrennten Erzeugnissen und Bestandteilen fort.**



6. Fruchterwerb, §§ 953-957

- Eigentumserwerb sofort mit Trennung (Separation), nicht erst mit Ergreifung der Sache (Perzeption)
- § 953 regelt die dingliche Rechtslage, Herausgabepflicht kann sich zB aus Vertrag ergeben



6. Fruchterwerb, §§ 953-957

- Ausnahmen vom Grundprinzip
 1. Vorrang des dinglich Nutzungsberechtigten, § 954
 - zB der Nießbraucher, § 1030
 2. Vorrang des gutgläubigen oder berechtigten Eigenbesitzers, § 955
 - Hauptanwendungsfall: Misslungene Eigentumsübertragungen oder nicht geglückte Nutzungsrechtsbestellungen
 - Rechtsfolge: Erwerb der Früchte (nicht wesentliche Bestandteile) mit Trennung
 3. Vorrang bei Gestattung des Eigentümers, § 956 I
 - zB Pächter, dem die Aneignung der Erzeugnisse gestattet ist
 - H.M.: Eigentumserwerb nach § 929 mit antezipierter Einigung (Übertragungstheorie); A.A: Selbständige Verfügungsart (Erwerbstheorie)
 4. Vorrang bei Gestattung eines Nichtberechtigten, § 957
 - Gutgläubigkeit des Gestattungsempfängers



7. Herrenlose Sachen

- **Aneignung herrenloser Sachen, §§ 958 ff.**
 - Eigentumserwerb durch (Eigen-) Inbesitznahme
 - Geringer Anwendungsbereich; „*Die Güter dieser Erde sind verteilt.*“ (Baur/Stürner, S. 656)

D. 41,2,1,3 Paulus lb. 54 ad edictum (Paulus, gest. ca. 235 n. Chr.)

Dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse Nerva filius ait eiusque rei vestigium remanere in his, quae terra mari caeloque capiuntur: nam haec protius eorum fiunt, qui primi possessionem eorum adprehenderit.

Und das Eigentum an körperlichen Gegenständen hat seinen Anfang, wie Nerva der Sohn (1. Jh. n. Chr.) sagt, beim natürlichen Besitz genommen und eine deutliche Spur davon sei noch bei den Gegenständen vorhanden, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft gefangen werden: denn diese Gegenstände treten sofort in das Eigentum derjenigen, die als erste Besitz von ihnen ergriffen haben.



7. Herrenlose Sachen

- Vor allem: Wilde Tiere (§ 960) und Sachen, an denen das Eigentum aufgegeben wurde (§ 959, Dereliktion)
 - zB Zeitung, die man im Zug liegen lässt, Sperrmüll
- Dereliktion bei Grundstücken: § 928
 - Formgebunden
 - Aneignungsrecht des Fiskus
- Kein Verbot (zB Naturschutzgesetze)
- Kein Aneignungsrecht eines anderen (zB Jagdrecht, Fischereirecht etc.)